



STADT PASSAU  
Umweltschutz

Ordnungsnummer: 470-393-2019 1. Ergänzung  
Beteiligte Dienststellen: 260 / Stadtwerke

Datum: 29.11.2019

## BESCHLUSS-VORLAGE

öffentlich

nichtöffentlich

Beratungsfolge	Termin	Tagesordnungspunkt
Ausschuss für Umwelt und Energie	04.10.2019	5.
Stadtrat der Stadt Passau	16.12.2019	3.

### Betreff:

#### **Ländeordnung**

#### **– Änderung mit Blick auf umweltschutzrechtliche Regelungen**

#### Beschlussvorschlag:

Das Plenum beschließt beiliegende Änderungsverordnung.

#### Sachdarstellung und Begründung:

##### 1. Änderung von § 7 Abs. 1 der Ländeordnung

Mit dem Inkrafttreten des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI) am 1. November 2009 darf häusliches Abwasser von Fahrgastschiffen, die für die Beförderung von mehr als 50 Personen zugelassen sind, nicht mehr unbehandelt in die Gewässer eingeleitet werden. Der Schiffsführer ist verpflichtet, das Abwasser in geeigneter Weise gesammelt bei einer Annahmestelle an Land abzugeben oder mit einer zugelassenen Bordkläranlage aufzubereiten, bevor es in die Wasserstraße eingeleitet wird. Ziel des oben genannten Projektes ist es ein Konzept zu entwickeln, das den zuständigen Behörden ermöglicht, die einwandfreie Funktionsfähigkeit der Schiffskläranlagen auf Fahrgastschiffen effizient zu überwachen.

Gemäß der 9. Änderung der Abfallzuständigkeitsverordnung ist die Wasserschutzpolizei (WSP) für die Überwachung der Einhaltung der Verbote, Schiffsabfälle in die Wasserstraße einzuleiten, zuständig.

Um den Forderungen des Übereinkommens Nachdruck zu verleihen, soll neben die Möglichkeit der Ahndung des Verstoßes im Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren die Möglichkeit treten, die Anlegeerlaubnis zu versagen.

Dem ist mit dem beigefügten Änderungsvorschlag der Ländeordnung Rechnung getragen. Hiermit wird zugleich der Auftrag aus der 2. Sitzung des Umweltausschusses vom 04.10.2019 umgesetzt. Im Rahmen dieser Sitzung wurde zugleich ein Antrag der ÖDP-Fraktion mit behandelt, mit dem ein Agieren bei Verschmutzung der Donau durch mangelhafte Schiffskläranlagen gefordert wurde.

In seiner Sitzung vom 21.11.2019 hat der Aufsichtsrat der Stadtwerke Passau GmbH dem Plenum empfohlen, die von der Verwaltung erarbeitete Änderung der Ländeordnung umzusetzen.

## 2. Einfügen eines neuen § 7 Abs. 1a in die Ländeordnung

Seitens der Verwaltung (AG Energie und Klima) wird vorgeschlagen, Schiffe dann nicht mehr anlanden zu lassen, wenn diese gegen umweltschutzrechtliche Regelungen verstoßen (z. B. bezogen auf Abgasausstoß) und damit die betroffenen Bürgerinnen und Bürger im Umfeld sowie die Schiffsgäste gefährden. Derzeit existiert allerdings noch kein in Deutschland umsetzbares Regelwerk, das konkret diese Problematik angeht. Um indes schnell auf neue Entwicklungen reagieren zu können, soll zusätzlich eine Art Generalklausel zugunsten der Vollzugsbehörde eingeführt werden.

Auch insoweit hat der Aufsichtsrat der Stadtwerke Passau GmbH in seiner Sitzung vom 21.11.2019 dem Plenum empfohlen, die von der Verwaltung erarbeitete Änderung der Ländeordnung umzusetzen.

Ansgar Grochtmann  
Referent

Wolfgang Seiderer  
Referent

Anlage(n):  
Ländeordnung ÄnderungsVO (2)